

Gutachten zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien eines Studienganges

Datum:	11./13.06.2025
Fakultät:	Design
Studiengang:	Master „Design for Digital Futures“
Verfahren:	D_M-DDF_EA_2025

Inhalt

Abkürzungen	3
Formalia	4
Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	6
1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	6
2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	6
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)	6
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)	8
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)	8
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)	10
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)	11
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)	11
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)	12
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)	13
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)	14
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	14
2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)	15
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV)	16
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStudAkkV)	16
2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)	16
2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)	17
2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV)	17
2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)	17
3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtendengruppe	18
4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen	19

Abkürzungen

ASPO	Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Ohm
B-StG	Bachelorstudiengang
BayStudAkkV	Bayerische Studienakkreditierungsverordnung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EvalO	Evaluationsordnung der Ohm
FuE	Forschung und Entwicklung
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
Ohm	Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
StMWK	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
TH	Technische Hochschule
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Formalia

Fakultät	Design		
Standort	Nürnberg		
Studiengang	Master „Design for Digital Futures“		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning ☐
	Vollzeit	☒	Teilzeit ☐
	Berufsbegleitend	☐	Dual ☐
	Interdisziplinär	☐	Kooperation ☐
	Joint Degree	☐	Double Degree ☐
	Konsekutiv (Master)	☐	Weiterbildend (Master) ☐
Studiendauer in Semestern	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger *	14	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen *		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒

* Seit letzter Akkreditierung

Erstakkreditierung	Ja ☒	Nein ☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl inkl. jetziger)		
Letzter Akkreditierungsbericht vom		
Akkreditierung Nr. (Verfahren)	D_M-DDF_EA_2025	
Bündelverfahren (Ja/Nein)	Ja ☐	Nein ☒

Bewertungsbasis

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV vom 13. April 2018

Gutachtenerstellung

Datum: 13.06.2025

1. Lukas Binner
(Studentischer Gutachter; Bachelor „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“, HS Ansbach)
2. Prof. Dr. Michael Markert
(Professoraler Gutachter; Professor für Designbasics, Interaction & Digital Transformation, HS Coburg)
3. Prof. Dr. Ingo Scholz
(Professoraler Gutachter; Professor für Visual Computing für interaktive Mediensysteme, Technische Hochschule Nürnberg)
4. Prof. Dr. Gudrun Socher
(Professorale Gutachterin; Professorin für Mensch-Maschine-Interaktion, Hochschule München)
5. Matthias Winckelmann
(Vertreter der beruflichen Praxis; Kreativdirektor und Mitgründer von someform Studio GmbH)

Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1. Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde gemäß den Anforderungen der BayStudAkkV begutachtet.
Ein Fokus auf einen spezifischen Aspekt wurde nicht gelegt.

2. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß § 11 bis 20 BayStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse / Verankerung

- Die Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch und der SPO § 2 als übergeordnete Studienziele dokumentiert. Lernziele der einzelnen Module sind im Modulhandbuch genannt. Diese Dokumente werden u. a. auf der Homepage veröffentlicht.
- Siehe u. a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1

Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die angestrebten Lernziele fachliche und überfachliche Aspekte umfassen

- Verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges unter Einbeziehung von Expertenteams u. a. Professorinnen und Professoren, externen Vertretungen der beruflichen Praxis, der Gremien der Ohm und StMWK
- Regelmäßige Absolventenbefragungen, Studiengangsevaluationen gemäß Evaluationsordnung (EvalO)
- Bewertung bzw. Vorschläge externer Gutachtender im Rahmen der Erst- bzw. Reakkreditierungen
- Siehe u. a. Selbstdokumentation Kapitel 3.1

Fachlich-wissenschaftliche Anforderungen entsprechen Abschlussniveau

- Der aktuelle Umfang, die Anforderungen bzw. Ausgestaltung des Studienganges ermöglichen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung, die dem Abschlussniveau des relevanten Qualifikationsrahmen Stufe 7 und dem Abschlussgrad „Master of Arts“ entspricht.
- Siehe z. B. Studienprüfungsordnung (SPO), Studienplan (SP) und Modulhandbuch (MHB) und Selbstdokumentation Kapitel 3.1

Angestrebte Lernergebnisse im Einklang mit Ausbildungsprofil der Hochschule

- Es gibt verbindliche Abläufe zur Entwicklung bzw. Änderung eines Studienganges (geprüft bei Systemakkreditierung). Die Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Design for Digital Futures“ (M-DDF) passen zur Ohm. Grundsätzlich kann aufgrund der verbindlichen Abläufe kein Studiengang eingerichtet oder geändert werden, der nicht zum Ausbildungsprofil der Ohm passt.

Angestrebte Lernergebnisse für relevante Interessenvertreter zugänglich und verbindlich geltend

- In SPO und MHB dokumentiert und verbindlich auf Homepage veröffentlicht.
- Nach Ansicht der Gutachtenden ist die Homepage des Studiengangs sehr informativ gestaltet.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§ 11).**
- Gem. SPO sind 25 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt vorgesehen. In den übrigen Studiengangsdokumenten wird jedoch mit 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt gerechnet (siehe Empfehlung 1, Kapitel 2.2.1).

Entwicklungsbedarf § 11

- 1) **Derzeit sind die Studiengangsdokumente (SPO, MHB, SP) nur in deutscher Sprache verfügbar und mit den deutschen Bezeichnungen auf der englischen Website veröffentlicht.**

Entscheidungsvorschlag § 11

Die Kriterien gemäß § 11 BayStudAkkV sind

☒ **erfüllt**

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. **Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Studiengangsdokumente (SPO, MHB, SP) in englischer Sprache verfügbar zu machen und mit den englischen Bezeichnungen auf der Website zu veröffentlichen. Hierbei geht es insbesondere darum, die internationalen Studierenden verständlicher über ihre Rechte und Pflichten im Studienverlauf zu informieren (z. B. Reading-Version der SPO). Es sollte darauf geachtet werden, beide Versionen stets aktuell zu halten.**

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BayStudAkkV)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Schlüssiger und zielgerichteter Aufbau

- Der Studiengang ist ein englischsprachiger, viersemestriger Masterstudiengang, der als nicht-konsekutiver Masterstudiengang konzipiert wurde. Der Studiengang sieht ein verpflichtendes Auslandssemester im 3. Semester vor.
- Der erste Studienabschnitt beinhaltet das erste und zweite Studiensemester. Hier werden grundlegende angewandte mathematische Methoden erlernt und Grundlagen in der Informatik ausgebildet. Parallel dazu wird ein grundlegendes Verständnis für angewandte Designforschung gelegt.
- Der zweite Studienabschnitt besteht aus einem verpflichtenden Auslandssemester. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen an einer internationalen Partnerhochschule erweitern. Studierende aus dem Ausland können an der Ohm oder einer Partnerhochschule im deutschsprachigen Raum ihre Leistungspunkte erwerben.
- Im dritten Studienabschnitt fertigen die Studierenden ihre Masterarbeit an. Kompetenzen aus Computational Design, Gestaltung und Design Research sollen sich hier verzahnen und über ein Transfer-Projekt wissenschaftlich hinterlegt werden.
- Ein schlüssiger und zielgerichteter Aufbau ist erkennbar.
- Aufbau des Curriculums und inhaltliche Abstimmung sind nach Aussage der befragten Studierenden gut.
- Hinweis:
Die Zielsetzung des Studiengangs ist die Verbindung komplexer Themenfelder. Die Gutachtenden unterstützen den Wunsch der Studierenden, die Verzahnung der Module erkennbarer zu machen (z. B. über die Projektarbeit).
- Siehe MHB, SP und Beschreibung in der Selbstdokumentation Kapitel 3.2.1

Lehr- und Lernformen, Praxisanteile an Studiengangcharakter und Fachkultur angepasst und vielfältig

- Lehr- und Lernformen bzw. Praxisanteile sind angemessen und der Fachkultur angepasst.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 1 (§ 12 Abs. 1).**
- Siehe MHB, SP und Selbstdokumentation Kapitel 3.2.1

Einbindung der Studierenden in aktive Gestaltung des Studiengangs

- Über Gremien: gewählte Studierendenvertretung u. a. im Fakultätsrat, Sachverständigenausschuss Lehre und Studium und Senat
- Mögliche studentische Stellungnahme im Lehrbericht
- Evaluationen und Befragungen; LV-Evaluationsergebnisse werden mit Studierenden diskutiert (siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.4).
- Die befragten Studierenden loben den hervorragenden Kontakt zu den Lehrenden.

Freiräume für selbstgestaltetes Studium

- Aus Sicht der Gutachtenden bietet der Studiengang ausreichende Freiheiten, z. B. bei der Gestaltung des Auslandssemesters, bei der Wahl von Projekten und der Abschlussarbeit.
- Der Studiengang sieht im ersten Studienabschnitt Wahlpflichtmodule vor, jedoch lässt das Angebot derzeit noch keine wirkliche Wahl zu. Auch die befragten Studierenden wünschen sich mehr Wahlpflichtmodule, auch aus anderen Studiengängen, z. B. zum Thema Creative Coding.
- **Siehe Entwicklungsbedarf 2 (§ 12 Abs. 1).**

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 1

- 1) Im Modulhandbuch sind „Lehrziele“ statt „Lernziele“ genannt. Die Lernziele der Module sind nicht ausreichend kompetenzorientiert formuliert. Zudem sind die Prüfungsformen zwischen SPO und Studienplan nicht eindeutig geregelt (siehe Kapitel 2.2.5). Außerdem ist die Zuordnung der Arbeitsstunden zu ECTS-Punkten nicht einheitlich (siehe Kapitel 2.1).
- 2) Die Module „Project Management“, „Communication Skills“ und „Transfer Science Theory“ werden im Modulhandbuch und im Studienplan als „zusätzliche Pflichtfächer“, in der SPO jedoch als „Wahlpflichtmodule“ gekennzeichnet.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. Die Gutachtenden empfehlen dringend, dass alle Studiengangsdokumente nochmals grundlegend überprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Lernzielen im Modulhandbuch, die Regelung der Prüfungsformen sowie die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt.
Die Lernziele sollten dabei nach einer allgemein anerkannten Nomenklatur und gem. BayStudAkkV kompetenzorientiert formuliert werden, um eine Überprüfbarkeit der angestrebten Lernziele sicherzustellen. Hierzu könnte die Fakultät die Curriculumwerkstatt der Lehr- und Kompetenzentwicklung (LeKo) hinzuziehen.
2. Die Fakultät sollte darauf achten, dass die Bezeichnungen in allen relevanten Studiengangsdokumenten einheitlich sind und der SPO sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Förderung der Mobilität der Studierenden

- Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist möglich (siehe ASPO).
- Auslandsbeauftragter der Fakultät ist benannt (Prof. Dr. Christoph Schaden).
- Der Studiengang hat ein verpflichtendes Auslandssemester im dritten Semester. Zum Antreten des Auslandssemesters sind 56 ECTS-Punkte nötig. Zudem gibt es in der SPO eine Regelung für Studierende, die das Auslandssemester nicht antreten können.
- Das erste Semester wird zu Beginn hybrid angeboten, um mögliche bürokratische Hürden für internationale Studierende abzufedern. Zudem gilt die Zusage zum Studiengang für ein Jahr.
- Es ist vorgesehen, dass die Masterarbeit vollständig im Ausland verfasst werden kann.
- **Siehe Entwicklungsbedarfe 1 und 2 (§ 12 Abs. 1 Satz 4).**
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.1

Entwicklungsbedarf § 12 Abs. 1 Satz 4

- 1) **Die organisatorische Vorbereitung des Auslandssemesters für die erste Kohorte wurde von den befragten Studierenden kritisiert. Aktuell gibt es noch zu wenige Partnerhochschulen für das Auslandssemester.**
- 2) **Manche Studierende wünschen sich generell kein verpflichtendes Auslandssemester. Möglicherweise werden die derzeitigen Regelungen den Lebensrealitäten der Studierenden nur unzureichend gerecht.**

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 1 Satz 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen:

1. **Die Fakultät sollte die organisatorische Vorbereitung des Auslandssemesters verbessern und den Studierenden notwendige Informationen frühzeitiger zukommen lassen.**
2. **Die Fakultät sollte prüfen, das verpflichtende Auslandssemester zu einem profilbildenden Semester umzugestalten, um mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung zu ermöglichen (z. B. als Auslandssemester, Forschungssemester, o. ä.). Dabei sollte der internationale Charakter des Studiengangs nicht aufgeweicht werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die prüfungsrechtliche Ausgestaltung des profilbildenden Semesters dem Niveau eines Masterstudiengangs entspricht und die Lebensrealitäten der Studierenden berücksichtigt.**

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Curriculums durch geeignetes und qualifiziertes Lehrpersonal

- Verbindliches Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren der Ohm
 - Auswahl der Lehrbeauftragten in der Fakultät und deren Bestellung durch den Präsidenten
 - Didaktische Fortbildungen verbindlich für hauptberufliche Lehrende, optional für Lehrbeauftragte (siehe EvalO)
 - Evaluationen verbindlich für haupt- und nebenberufliche Lehrende (siehe EvalO)
 - Lehre überwiegend durch hauptamtliche Lehrende; einzelne Lehrveranstaltungen durch externe Lehrbeauftragte
- Siehe auch Selbstdokumentation Kapitel 3.2.2

Verbindung von Forschung und Lehre hauptsächlich durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren

- Abschlussarbeiten werden i.d.R. von Professorinnen und Professoren betreut und bewertet.
- Projektleitung durch Professorinnen und Professoren, die i.d.R. auch Lehrverpflichtungen haben

Eingang der Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in den Lehrbetrieb

- Erkenntnisse aus den Forschungsprojekten der Lehrenden fließen in die Lehrveranstaltungen ein.

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 2

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Ausreichende Ressourcen (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)

- Der Studiengang verfügt über eine Studiengangsmanagerin in Teilzeit, um die internationalen Studierenden engmaschig zu betreuen.
- Der Studiengang ist nach Aussage der Studierenden, Lehrenden und Gutachtenden gut ausgestattet.
- Die Masterstudierenden verfügen über einen eigenen Raum im Gebäude der Fakultät.

- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.3

Betreuungsrelation ermöglicht Realisierung der vorgesehenen didaktischen Konzepte und Lehrmethoden

- Die Betreuungsrelation ist derzeit sehr gut (14 Studierende in der ersten Kohorte).
 - Nach Rückmeldungen der Studierenden ist die Betreuung durch die Lehrenden sehr eng.
 - Die befragten Studierenden loben die sehr gute Zusammenarbeit mit den Lehrenden auf Augenhöhe.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.3

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 3

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Adäquate Prüfungsdichte (i.d.R. 1 Prüfung/Modul, mind. 5 ECTS/Modul)

- I.d.R. wird pro Modul eine Prüfung abgelegt. Die Prüfungsdichte wurde von den befragten Studierenden als angemessen beurteilt.
 - I.d.R. mind. 5 ECTS / Modul
- Siehe SP

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert

- Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.
 - Es besteht die Verpflichtung der Prüfenden, die erworbenen Kompetenzen mit angemessenen Methoden abzuprüfen (siehe u. a. ASPO).
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.2.4

Prüfungen ermöglichen aussagekräftige und objektive Bewertung

- Die Prüfungen ermöglichen eine aussagekräftige und objektive Bewertung.

Prüfungsorganisation

- Die befragten Studierenden loben die teilweise sehr gute Kommunikation der Anforderungen an die Prüfung.
- Die Prüfungsformen sind in den Studiengangsunterlagen nicht eindeutig geregelt. Die Prüfungsform wird in der SPO in den meisten Fällen über einen Verweis auf den Studienplan geregelt. Im vorliegenden Studienplan ist die Prüfungsform wiederum nicht

eindeutig festgelegt. Die Prüfungsform wurde den Studierenden dennoch mitgeteilt
(siehe auch Empfehlung 1, Kapitel 2.2.1).

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 4

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 4 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Studiengang in Regelstudienzeit absolvierbar (planbarer, zuverlässiger Betrieb, Überschneidungsfreiheit)

- Der Studiengang kann nach Einschätzung der Gutachtenden in Regelstudienzeit absolviert werden.
- Das Studium ist so organisiert, dass an drei Präsenztagen pro Woche Unterricht stattfindet.

Angemessene Arbeitsbelastung (Workload)

- Workload ist nach Einschätzung der Studierenden angemessen.
- Workloaderhebungen werden im Rahmen der Evaluationen von einzelnen Lehrveranstaltungen und der Evaluation des Studiengangs durchgeführt und mit den Studierenden besprochen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang benannt

- Zulassungsvoraussetzungen sind benannt und veröffentlicht (Eignungsprüfung)
- Siehe SPO

Entscheidungsvorschlag § 12 Abs. 5

Die Kriterien gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.2.7 Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Den besonderen Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilianspruch wird Rechnung getragen

Nicht zutreffend

2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV) / Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand / Schwerpunkte

Fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen entspricht den branchen-/fachspezifischen Anforderungen; absehbare Entwicklungen in den potenziellen Berufsfeldern werden berücksichtigt

- Aufbau und Ausgestaltung des Studiengangs lassen eine gute fachliche und wissenschaftliche Qualifikation erwarten

Studieninhalte und Lehrmethoden (Verhältnis von vermitteltem Grundlagenwissen und Spezialisierungsmöglichkeiten) bereiten auf die möglichen Berufsfelder vor

- Die Studieninhalte und Lehrmethoden bereiten gut auf die möglichen Berufsfelder vor.

Berufsvorbereitende Studieneinheiten, wie beispielsweise Studienprojekte oder betreute Praktika werden entsprechend der Fachrichtung und in angemessenem Umfang in den Studienverlauf integriert

- Die Projekte und die Abschlussarbeit gewährleisten die Vorbereitung auf wissenschaftliche und berufspraktische Tätigkeiten.

Prüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätze

- Prüfung erfolgt u. a. durch Evaluationen, Akkreditierungen, Lehrbericht und Jahresgespräch mit der Vizepräsidentin Bildung
- Siehe u. a. Selbstdokumentation Kapitel 3.3

Systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses (auch international)

- Externe Kooperationen u. a. mit dem Deutschen Museum in München bzw. den internationalen Partnern; starker Schwerpunkt auf Design-Theorie und Diskursbefähigung über Formate wie die Master Days.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.3

Entscheidungsvorschlag § 13 Abs. 1

Die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.4 Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Kontinuierliches Monitoring des Studiengangs und Einbeziehung der Fokusgruppen in das Monitoring

- Jährlicher Lehrbericht mit möglicher Stellungnahme der Studierenden
- Studiengangs- und Modulevaluationen gemäß EvalO
- Jahresgespräch mit der Vizepräsidentin Bildung
- Alle Fokusgruppen über internes Akkreditierungsverfahren
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.4

Maßnahmen werden abgeleitet, entsprechend kommuniziert, umgesetzt und deren Wirksamkeit geprüft

- Maßnahmen werden ggf. im Lehrbericht dokumentiert und von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin verfolgt. Es gibt diesbezüglich ein jährliches Gespräch der Vizepräsidentin Bildung mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin.
- Wirksamkeit wird überprüft (z. B. im Gespräch mit der Vizepräsidentin Bildung).
- Kommunikation erfolgt über die entsprechenden Gremien oder direkt mit den Beteiligten
- Die befragten Studierenden loben den guten Umgang mit Feedback.
- Siehe Selbstdokumentation Kapitel 3.4

Entscheidungsvorschlag § 14

Die Kriterien gemäß § 14 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStud-AkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Umsetzung des Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Fakultät bzw. im Studiengang

- Es gibt ein Gleichstellungskonzept der Hochschule (siehe Homepage der Ohm).
- Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist benannt (Prof. Lucia Scharbatke).
- Chancengerechtigkeit ist gegeben.
- Siehe auch ASPO § 23, ggf. Selbstdokumentation Kapitel 3.5

Barrierefreiheit der Lehr- und Lernorte

- Bauliche Barrierefreiheit besteht im Rahmen der üblichen Vorgaben für öffentliche Gebäude.

Nachteilsausgleich bei Prüfungen

- Nachteilsausgleich wird gemäß ASPO § 23 gewährt.
- Siehe auch ASPO § 23, ggf. Selbstdokumentation Kapitel 3.5

Entscheidungsvorschlag § 15

Die Kriterien gemäß § 15 BayStudAkkV sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Die Gutachtendengruppe schlägt folgende Auflage(n) vor: **keine**

Die Gutachtendengruppe gibt folgende Empfehlungen: **keine**

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BayStud-AkkV)

Nicht zutreffend

2.7 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17 BayStudAkkV)

Das Konzept des Qualitätsmanagementsystems der Ohm wurde 2019 im Rahmen der Systemakkreditierung geprüft.

2.8 Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Das QM-Konzept wird hochschulweit vorgegeben und umgesetzt.

Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung

Nicht zutreffend (Erstakkreditierung)

Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung insbesondere wesentliche Änderungen

Nicht zutreffend (Erstakkreditierung)

2.9 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 Bay-StudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

Nicht zutreffend

2.10 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BayStudAkkV)

Sachstand / Schwerpunkte

- Der Studiengang ist als internationaler Studiengang mit verpflichtendem Auslandssemester auf die Kooperation mit internationalen Partnerhochschulen angewiesen. Diese Kooperationen befinden sich derzeit im Aufbau.

3. Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtendengruppe

1. Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung

- Erster Masterstudiengang der Fakultät Design
- Das Konzept des Studiengangs findet bei den Gutachtenden fachlich guten Anklang.
- Die internationale Ausrichtung des Studiengangs mit Englisch als Lehrsprache wird von den Gutachtenden begrüßt.
- Das schlüssig aufgebaute Curriculum bereitet gut auf die vorgesehenen Berufsfelder vor.
- Die Verknüpfung von Design und digitaler Technologie im Studiengang ist gut gelöst. Er bietet eine gesellschaftlich relevante Ausbildung und gute Anschlussfähigkeit an aktuelle Diskurse in der Designforschung.
- Die Studieninhalte sind sehr stark auf zukünftige Technologien ausgerichtet.
- Die Studierenden betonen die sehr gute Betreuung durch die Fakultät.
- Die Potentiale des Auslandssemesters können in der praktischen Ausgestaltung noch besser ausgeschöpft werden.
- Die Studiengangsdokumente sollten nochmal auf Konsistenz überprüft werden und für die englischsprachige Zielgruppe zugänglich gemacht werden.

2. Bei der Reakkreditierung: Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum insbesondere wesentliche Änderungen und ggf. Evaluation der Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

- Siehe Kapitel 2.8 „Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18 BayStu-dAkkV)“

4. Zusammenfassung der Auflagen und Empfehlungen

Auflagen		BayStud AkkV (§)
	keine	

Empfehlungen		BayStud AkkV (§)
1	Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Studiengangsdokumente (SPO, MHB, SP) in englischer Sprache verfügbar zu machen und mit den englischen Bezeichnungen auf der Website zu veröffentlichen. Hierbei geht es insbesondere darum, die internationalen Studierenden verständlicher über ihre Rechte und Pflichten im Studienverlauf zu informieren (z. B. Reading-Version der SPO). Es sollte darauf geachtet werden, beide Versionen stets aktuell zu halten.	§ 11 (Qualifikations- ziele)
2	Die Gutachtenden empfehlen dringend, dass alle Studiengangsdokumente nochmals grundlegend überprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Lernzielen im Modulhandbuch, die Regelung der Prüfungsformen sowie die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt. Die Lernziele sollten dabei nach einer allgemein anerkannten Nomenklatur und gem. BayStudAkkV kompetenzorientiert formuliert werden, um eine Überprüfbarkeit der angestrebten Lernziele sicherzustellen. Hierzu könnte die Fakultät die Curriculumwerkstatt der Lehr- und Kompetenzentwicklung (LeKo) hinzuziehen.	§ 12 Abs. 1 (Curriculum)
3	Die Fakultät sollte darauf achten, dass die Bezeichnungen in allen relevanten Studiengangsdokumenten einheitlich sind und der SPO sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen.	§ 12 Abs. 1 (Curriculum)
4	Die Fakultät sollte die organisatorische Vorbereitung des Auslandssemesters verbessern und den Studierenden notwendige Informationen frühzeitiger zukommen lassen.	§ 12 Abs. 1 Satz 4 (Mobilität)
5	Die Fakultät sollte prüfen, das verpflichtende Auslandssemester zu einem profilbildenden Semester umzugestalten, um mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung zu ermöglichen (z. B. als Auslandssemester, Forschungssemester, o. ä.). Dabei sollte der internationale Charakter des Studiengangs nicht aufgeweicht werden. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die prüfungsrechtliche Ausgestaltung des profilbildenden Semesters dem Niveau eines Masterstudiengangs entspricht und die Lebensrealitäten der Studierenden berücksichtigt.	§ 12 Abs. 1 Satz 4 (Mobilität)